

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-07-01	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 14.01.2022	8	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	04.03.2022	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	23.03.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
20.03	20			gez. Radeck	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

Prüfung des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 - 2020

Beschlussvorschlag:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 8	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des 1. Teilberichts des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 einschließlich der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG hat das Referat Rechnungsprüfung eine Prüfung „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020 durchgeführt.

Der Prüfbericht sowie die Stellungnahme des Landrates sind der Vorlage beigelegt.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

1. Teilbericht

des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt
über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt

für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020

einschließlich der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit,
Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG

hier:

Prüfung „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 - 2020

Bericht vom:	06.04.2021
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüferin:	Frau Dannehl
Prüfungszeit:	15.02.2021 – 24.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsumfang, Prüfungsgegenstand	3
1.2.1 Prüfungsgegenstand	3
1.2.2 Prüfungsumfang	3
2. Prüfung der Gewährung von Elterngeld	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.1.1 Rechtliche Vorgaben des Bundes	4
2.1.2 Interne rechtliche Regelungen	4
3. Aufbau und Organisation der Elterngeldstelle	5
3.1 Verwaltungsorganisation	5
3.2 Personalausstattung	5
3.3 Bearbeitungszeit	6
3.4 Antragsbearbeitung	7
3.5 Anteilige Finanzierung durch das Land Niedersachsen	7
4. Allgemeine Informationen zu den Rahmenbedingungen	8
4.1 Geschäftsbelastung / Fallzahlen	8
4.2 Rückforderungen	9
4.2.1 Mahnverfahren	9
4.3 Widerspruchs- und Klageverfahren	9
4.4 Antragsablehnungen aufgrund fehlender Mitwirkung	10
5. Prüfungsfeststellungen	10
5.1 Aktenführung	10
5.2 Einzelfallprüfungen	10
5.2.1 Haushaltsjahr 2018	10
5.2.1.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2018	12
5.2.2 Haushaltsjahr 2019	12
5.2.2.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2019	12
5.2.3 Haushaltsjahr 2020	12
5.2.3.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2020	13
6. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	13

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 155 Abs. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses mit vorbereitender Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege wie auch die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Auftrag des Kreistages¹ nach § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege ist grundsätzlich Bestandteil der jährlichen Jahresabschlussprüfung. Die gesetzliche Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG stellt allerdings klar, dass diese Aufgabe nicht erst nach Erstellung des Jahresabschlusses, sondern laufend wahrgenommen wird, so dass einerseits Fehler zeitnah abgestellt werden können und andererseits eine Beschleunigung der eigentlichen Jahresabschlussprüfung durch die Vorwegnahme unterjähriger Prüfungen erfolgt.

Der Landkreis Helmstedt mit der Erstellung der Jahresabschlüsse deutlich in Verzug geraten, letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2015. Wesentlich für die Wirkung einer Prüfung ist deren Aktualität. Auch daher hält es das Rechnungsprüfungsamt für zwingend geboten, vermehrt vorbereitende Prüfungen durchzuführen. Basierend auf dem Ergebnis der laufenden Prüfungen, vervollständigt durch unterjährig gewonnene Erkenntnisse anderer/eigenständiger Prüfungen ist es so möglich, bei der Jahresabschlussprüfung Prüfungsaussagen sicherer zu treffen und Prüfungszeiten zu verkürzen.

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus dem § 155 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

1.2 Prüfungsumfang, Prüfungsgegenstand

1.2.1 Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand umfasst den Bereich der „Gewährung von Elterngeld“ in der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt. In Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens (§ 155 Abs. 3 NKomVG) hat das RPA die folgenden Prüfungsschwerpunkte gewählt:

- Aufbau und Organisation der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt
- Entwicklung der Fallzahlen
- Aktenprüfung
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips
- Überweisung des Elterngeldes auf das im Antrag angegebene Konto

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung des Elterngeldes wurden durch das RPA des Landkreises Helmstedt nicht als Prüfungsschwerpunkt festgesetzt.

Das RPA beschränkt in diesem Zusammenhang aufgrund des enormen Umfanges an gestellten Elterngeldanträgen seit Einführung des Elterngeldes, die Prüfung unter den angegebenen Prüfungsschwerpunkten auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2020.

1.2.2 Prüfungsumfang

Für die Prüfung wurden jeweils 30 Akten aus den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Somit erstreckte sich die stichprobenartige Prüfung des RPA über drei Haushaltsjahre, insgesamt wurden 90 Akten geprüft. Damit konnte durch das RPA ein repräsentativer Einblick in die Bearbeitung von Fällen gewonnen werden. Sofern beide Elternteile Elterngeld für ein Kind beantragt haben, befinden sich zwei Vorgänge in einer Akte.

¹ vgl. KT-Beschluss vom 11.12.2019

2. Prüfung der Gewährung von Elterngeld

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Gewährung von Elterngeld bildet das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Das Elterngeld gehört zu den sogenannten Familienleistungen. Es soll in erster Linie die wirtschaftliche Existenz der Familien nach der Geburt eines Kindes sichern sowie Müttern und Vätern helfen Familie und Beruf besser vereinbaren zu können.² Das Elterngeld gleicht somit fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen möchten.

Das BEEG regelt in § 1 den Anspruch auf Elterngeld. Demnach haben Eltern Anspruch auf Elterngeld, wenn diese sich in den ersten Lebensmonaten des Kindes vorrangig um das Kind kümmern wollen. Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige, erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte bis zum 3. Grad (auf Antrag gem. § 7 BEEG).

Es gibt grundsätzlich drei Varianten, welche miteinander kombiniert werden können:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Die Höhe des Elterngeldes regelt § 2 Abs. 1 BEEG. Das Elterngeld wird in Anlehnung an das Erwerbseinkommen berechnet. Die Leistung selbst wird durch die Bundeskasse abgewickelt.

2.1.1 Rechtliche Vorgaben des Bundes

Die Elterngeldstelle unterliegt größtenteils rechtlichen Regelungen, welche auf Vorgaben des Bundes basieren. Dazu zählen insbesondere folgende Gesetzmäßigkeiten:

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der aktuellen Fassung (12/2020)

2.1.2 Interne rechtliche Regelungen

Neben den rechtlichen Vorgaben bzw. Regelungen des Bundes gibt es ferner folgende interne Regelungen:

- *Dienstanweisung für das Datenverarbeitungs-Verfahren BEEG aus dem Jahr 2016*

Die bestehende Dienstanweisung ist nach Auffassung des RPA rechtskonform. Diesbezüglich hat das RPA dementsprechend keine Feststellungen oder Handlungsempfehlungen getroffen.

Weitere interne Regelungen existieren laut Auskunft der Verwaltung gegenwärtig nicht.

² www.bmfsfj.de – Internetauftritt des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hintergrundmeldung vom 17.09.2020, abgerufen am 22.01.2021

3. Aufbau und Organisation der Elterngeldstelle

3.1 Verwaltungsorganisation

Die Elterngeldstelle ist dem Geschäftsbereich Soziales (GB 50.2) zugeordnet. Der Geschäftsbereich Soziales ist organisatorisch dem Vorstandsbereich II – Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Gesundheit untergeordnet. Der Geschäftsbereich wird von Frau Kretschmann geleitet.

Die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt befindet sich im Kreishaus 7, Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt.

Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr

Die regulären Öffnungszeiten wurden aufgrund der Corona-Pandemie wie folgt eingeschränkt:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Zudem können außerhalb der regulären Öffnungszeiten Gesprächstermine vereinbart werden.

3.2 Personalausstattung

Die Elterngeldstelle verfügt derzeit über eine Sachgebietsleitung. Die Sachgebietsleitung ist bei der tatsächlichen Antragsbearbeitung jedoch nur nach Bedarf eingebunden.

Des Weiteren verfügt die Elterngeldstelle über 2 Mitarbeiter. Davon ist eine Mitarbeiterin in Vollzeit beschäftigt, eine Mitarbeiterin nimmt zu 50 Prozent Aufgaben in der Elterngeldstelle wahr und ist 50 Prozent einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet.

Eine Vertretung im Urlaubsfall kann demnach laut Auskunft der Sachbearbeiterinnen des Fachbereiches stattfinden, eine lückenlose Bearbeitung der eingehenden oder Weiterbearbeitung der vorliegenden Anträge gewährleistet werden.

Anders bewertet wird die Vertretungssituation durch die Sachbearbeiterinnen, wenn ein längerer Krankheitsfall vorliegen sollte. Auf Nachfrage des RPA diesbezüglich, konnte durch die Sachbearbeiterinnen nicht bestätigt werden, dass der Arbeitsanfall bei längerer Krankheit einer Sachbearbeiterin noch bewältigt werden kann. Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch bei einem längeren Ausfall einer Arbeitskraft, die Bearbeitung der Anträge gewährleistet sein muss, insbesondere wenn diese durch Einhaltung von Fristen gewährt werden müssen.

Die beiden Sachbearbeiterinnen arbeiten in einem Zweierbüro. Die persönlichen Beratungen könnten die jeweils andere Sachbearbeiterin bei einem konzentrierten Arbeiten einschränken, da die Arbeit möglicherweise durch das persönliche Beratungsgespräch gestört wird. Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer erhöhten Frequenz von telefonischen und/ oder persönlichen Beratungen, ein Einzelbüro von Vorteil sein dürfte. Alternativ könnte auch, je nach Möglichkeit, persönliche Beratungsgespräche in einem eigens dafür zur Verfügung gestellten Besprechungsraum durchgeführt werden. Schon aus Datenschutzgründen wird diese Verfahrensweise durch das RPA empfohlen.

Die weiteren Aufgaben der Elterngeldstelle erstrecken sich von der Bearbeitung der Elterngeldanträge und der Prüfung der Unterlagen/Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, über die Berechnung des Elterngeldes bis hin zur Versendung des Elterngeldbescheides und der anschließenden Zahlbarmachung des Elterngeldes.

3.3 Bearbeitungszeit

Die Elterngeldvorgänge werden als Papierakten geführt und zwischen den Sachbearbeiterinnen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt alphabetisch zum einen von den Buchstaben A-M und zum anderen von den Buchstaben N-Z. Die Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zum Bescheid beträgt 6 bis 8 Wochen.

Aus der Statistik³ lässt sich entnehmen, dass der Landkreis Helmstedt im Jahr 2019 über 91.348 Einwohner verfügte von denen 1.623 Einwohner einen Elterngeldantrag stellten. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Elterngeldantrages von der Antragstellung bis zum Bewilligungsbescheid betrug im Jahr 2019 circa 35,66 Tage⁴ (ab Vollständigkeit der Unterlagen). Zudem wurde dargelegt, wie viele Fälle auf eine Sachbearbeiter-Stelle entfallen. Die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt verfügt über 1,5 Stellen. Demnach entfallen 1.082 Fälle auf die eine vorhandene Vollzeitstelle. Im Vergleich dazu wurden in einem Landkreis, welcher aufgrund der Einwohnerzahlen (93.000 Einwohner) im Größenverhältnis ähnlich ist, im Jahr 2019 rund 977 Elterngeldanträge gestellt. Jedoch verfügt der vergleichbare Landkreis über 4 Vollzeitstellen in der Sachbearbeitung des Elterngeldes, so dass nur 244,5 Elterngeldfälle auf eine Sachbearbeiter-Stelle entfallen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Elterngeldantrages bis zum Bewilligungsbescheid beträgt im flächenmäßig vergleichbaren Landkreis rund 33,28 Tage.

Das RPA verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angaben im Rahmen einer Umfrage des LK Hildesheim (Ende 2020/ Anfang 2021) erhoben wurden. Damals wurden durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt sowohl die Anzahl der Erstanträge (1.145 Anträge) als auch die Zahl der Änderungsanträge (478 Anträge) angegeben. Durch den Landkreis Hildesheim wurden die Angaben in einer Übersicht und dementsprechend mit einer Gesamtanzahl an Anträgen von 1.623 erfasst. Laut Auskunft der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt erfolgte seitens der anderen an der Umfrage beteiligten Kommunen nur die Angabe der Erfassung der Anzahl der Erstanträge. Die Auswertung wird dem Vernehmen nach derzeit überarbeitet.

Grundsätzlich ermittelte der Landkreis Hildesheim aus der Umfrage eine durchschnittliche Anzahl pro Vollzeitstelle von 565 Erstanträgen. Auf der Basis der Erstantragszahlen aus 2019 ergibt sich für den Landkreis Helmstedt eine Antragszahl von 763 Erstanträgen pro Vollzeitstelle.⁵

Das RPA gibt diesbezüglich jedoch zu bedenken, dass auch Änderungsanträge in der Thematik komplexer sein können und dementsprechend auch hier eine Variabilität in der tatsächlichen Bearbeitungszeit besteht. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Änderungsanträge (478), liegt die durchschnittlich zu bearbeitende Fallzahl bezogen auf eine Vollzeitstelle in der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt weitaus höher als in strukturell vergleichbaren Landkreisen.

Es ergaben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Grundsätzlich wird durch das RPA angeregt, dass zunächst überdacht wird, ob der Stellenanteil der 0,5 Stelle auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden sollte. Somit könnte zunächst kurzzeitig das Abfedern des enormen Arbeitsaufwandes erfolgen.

Zudem erachtet das RPA die Schaffung von mindestens 2 zusätzlichen Sachbearbeiter-Stellen in Vollzeit als zwingend notwendig. Aus der im Jahr 2019 erarbeiteten Statistik ist

³ Statistische Erfassung aus dem Jahr 2019, Vergleich der Landkreise in Niedersachsen, zur Verfügung gestellt von der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt am 09.02.2021

⁴ Statistische Erfassung aus dem Jahr 2019, Vergleich der Landkreise in Niedersachsen, zur Verfügung gestellt von der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt am 09.02.2021

⁵ E-Mail –Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt vom 29.03.2021

ersichtlich, dass die Mitarbeiter der Elterngeldstelle des Landkreis Helmstedt bzgl. der voraussichtlich in den Folgejahren noch zunehmenden Anzahl an Elterngeldanträgen einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, welche durch die Sachbearbeiterinnen momentan kaum noch zu bewältigen ist. Das RPA stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand pro Sachbearbeiterin in der Antragsbearbeitung noch viel höher ist als in der Statistik angegeben. Jeder Fall durchläuft grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Dementsprechend muss jeder Fall nach der Datenerfassung und Ermittlung durch eine Prüfung. Dementsprechend erfolgt, realistisch gesehen, die Bearbeitung der Elterngeldanträge (im Jahr 2019 circa 1.623 Fälle) durch beide Sachbearbeiter in der Fallzahl gleichwertig.

Wird von den durchschnittlichen Arbeitstagen in Niedersachsen (256 Tage) abzüglich 30 Tage Urlaub ausgegangen (ohne Berücksichtigung individueller Krankheitstage) entfallen, orientiert an den Zahlen aus 2019, rd. 7,2 Fälle pro Tag auf eine Vollzeitstelle zur Bearbeitung an. Die 0,5 Stelle muss dementsprechend im Durchschnitt die doppelte Anzahl an Fällen pro Tag, demnach fast 15 Fälle pro Tag bearbeiten.

Das RPA verweist nochmals darauf, dass der vergleichbare Landkreis für die Fallbearbeitung von 977 Elterngeldanträgen im Jahr 2019 über 4 Vollzeitstellen verfügte, der Landkreis Helmstedt im Vergleich deckt höhere Fallzahlen mit einem weitaus geringerem Personalschlüssel (1,5 Stellen) ab.

3.4 Antragsbearbeitung

Die Bescheiderstellung und Zahlbarmachung des Bundeselterngeldes wird durch die Software **ELINA** der Firma Naviga GmbH umgesetzt.

Durch die Art der Gestaltung des EDV-Programms und der Handhabung ist grundsätzlich sichergestellt, dass Auszahlungen des Bundeselterngeldes nur dann kassenwirksam werden, wenn das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde, sprich eine zweite Person muss den Zahlungsvorgang freigeben.

Dabei ist es technisch ausgeschlossen, dass Zahlungsanordnungen nach der Freigabe erneut aufgerufen und ohne erneute vorherige Freigabe kassenwirksam verändert werden könnten.

Die Eingabe der Antragsdaten erfolgt durch die Sachbearbeiter der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt. Eine Zuarbeit durch eine geringfügig beschäftigte Kraft erfolgt nicht. Das RPA geht davon aus, dass mit der Einrichtung einer geringfügigen Stelle, welche die Anträge im Vorfeld erfasst und im Nachhinein die Ablage bearbeitet oder das Einscannen von Unterlagen übernimmt, eine erhebliche Arbeitserleichterung im Ablauf der Bearbeitung der Vielzahl der Elterngeldanträge bringen könnte.

3.5 Anteilige Finanzierung durch das Land Niedersachsen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NFVG zahlt das Land an die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für den Ausgleich der Verwaltungskosten bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einen Gesamtbetrag i.H.v. 8,9 Mio. EUR pro Jahr. Die Verteilung des Geldes richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

Entsprechend dessen vereinnahmte der Landkreis Helmstedt für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 folgende Beträge:

- 2018 erfolgte eine anteilige Finanzierung i.H.v. 102.511,00 EUR
- 2019 erfolgte eine anteilige Finanzierung i.H.v. 102.028,00 EUR
- 2020 erfolgte eine anteilige Finanzierung i.H.v. 101.792,00 EUR

Laut Auskunft des Fachbereiches trägt der Landkreis Helmstedt neben den tatsächlichen Personalaufwendungen (inkl. Teilnahme an Fortbildungen/Seminaren) auch die Kosten für die eingesetzte Bearbeitungssoftware (ELINA) und für die Antragsformulare in Papierform sowie sonstige anfallende Sachkosten.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die anteilige Finanzierung durch das Land Niedersachsen berechnet sich nach der Maßgabe der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Demnach ist das anteilig durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellte Finanzierungsvolumen nicht in Abhängigkeit der Sachbearbeiter-Stellen zu sehen. Demnach empfiehlt das RPA dem Geschäftsbereich 50.2 eine Überprüfung, inwiefern die Schaffung weiterer Stellen in der Elterngeldstelle durchsetzbar ist.

4. Allgemeine Informationen zu den Rahmenbedingungen

4.1 Geschäftsbelastung / Fallzahlen

Die Leistungen nach dem BEEG sind im Produkt 36306 abgebildet. In den zu prüfenden Haushaltsjahren 2018 bis 2020 wurden folgende Fallzahlen durch den Geschäftsbereich 50.2, Elterngeldstelle, ermittelt:

Jahr	Erstanträge	Änderungsanträge	gesamt	geplant
2018	1.034	418	1.452	1.450
2019	1.090	481	1.571	1.450
2020	1.213	598	1.811	1.500

Gemäß der Auskunft des Fachbereiches 50.2 handelt es sich um die Anzahl der eingegangenen Elterngeldanträge der Elternteile, ergänzt um die Anzahl der im lfd. Verfahren / Bezug eingegangenen Änderungsanträge⁶.

Die Höhe der tatsächlich gezahlten Elterngelder der Jahre 2018 bis 2020 wurden in folgender Höhe durch den Geschäftsbereich GB 50.2 ermittelt:

Jahr	ausgezahlter Betrag
2018	7.702.071,19 EUR
2019	7.448.045,06 EUR
2020	8.220.116,50 EUR

Ab Vollständigkeit der Unterlagen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit circa 6 bis 8 Wochen.

Laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiter gibt es zum Zeitpunkt der durchgeführten Prüfung keine Bearbeitungsrückstände in der tatsächlichen Bearbeitung der Antragseingänge.

Ein großer Bearbeitungsrückstand ist jedoch in der Nachbearbeitung von Elterngeldfällen vorhanden. Eine Nachbearbeitung eines Falles ist immer dann notwendig, wenn eine vorläufige Bewilligung des Elterngeldantrages erfolgte. Das RPA wurde durch die Elterngeldstelle darüber in Kenntnis gesetzt, dass derzeit 251 Fälle einer Nachbearbeitung bedürfen. Eine Frist zur Aufholung der nachzubearbeitenden Anträge sieht der Gesetzgeber nicht vor. Dennoch weist das RPA darauf hin, dass dieser doch sehr hohe Rückstand an endgültigen Bewilligungsbescheiden schnellstmöglich aufzuholen ist.

⁶ vorab Informationen GB 50.2 für das RPA vom 21.01.2021

4.2 Rückforderungen

Rückforderungen von Elterngeld werden immer dann fällig, wenn aufgrund eines vorläufig erteilten Bescheides zu viel Elterngeld ausgezahlt wurde. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist und somit Leistungen zu Unrecht erhalten hat (Überzahlung) § 45 ff SGB.

In den geprüften Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 sind dem RPA folgende Fallzahlen durch die Elterngeldstelle zur Verfügung gestellt worden:

- 2018 60 Rückforderungen
- 2019 30 Rückforderungen
- 2020 47 Rückforderungen

Da das RPA nur eine stichprobenartige Prüfung der Elterngeldakten von der Antragsbearbeitung bis zum Bewilligungsbescheid vorgenommen hat, bildeten Rückforderungsbescheide keinen expliziten Prüfungsschwerpunkt. Demnach fand keine gesonderte Prüfung der Rückforderungen durch das RPA statt.

4.2.1 Mahnverfahren

Laut Auskunft der Elterngeldstelle werden Mahnverfahren bei Rückforderungen zunächst im ersten Schritt durch die Bundeskasse in Kiel umgesetzt. Der durch den Leistungsempfänger aufgrund einer Überzahlung entstandene und zu erstattende Betrag wird durch eine in der Elterngeldstelle gefertigte Anordnung der Bundeskasse in Kiel übermittelt. Die Bundeskasse mahnt den zur Zahlung fälligen Betrag einmalig.

Erfolgt die Erstattung des Rückforderungsbetrages seitens des Leistungsempfängers nicht, erfolgt durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt eine erneute Zahlungsaufforderung bis hin zum Antrag auf Vollstreckung des Rückforderungsbetrages durch die Kreiskasse.⁷

4.3 Widerspruchs- und Klageverfahren

Die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt legte auf Nachfrage des RPA zu durchgeführten Widerspruchs- und/ oder Klageverfahren folgende Fallzahlen dar:

- von insgesamt 1.452 zu bearbeitenden Elterngeldanträgen resultierten im Jahr 2018 4 Widersprüche; Ergebnis: zwei Widersprüchen konnte abgeholfen werden, aus einem Widerspruch resultierte eine Teilabhilfe, bei einem Widerspruch konnte keine Abhilfe geschaffen werden, demnach wurde Klage eingereicht
- im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.571 Elterngeldanträge durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt bearbeitet, daraus resultierten 2 Widersprüche; Ergebnis: bei einem Widerspruch konnte Abhilfe geschaffen werden, 1 Widerspruch wurde zurückgenommen
- von insgesamt 1.811 zu bearbeitenden Elterngeldanträgen im Jahr 2020 ergaben sich gemäß Informationen der Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt 3 Widersprüche; Ergebnis: 2 Widersprüchen konnte Abhilfe geleistet werden, 1 Widerspruch wurde zurückgewiesen

⁷ vgl. E-Mail Elterngeldstelle vom 15.03.2021

4.4 Antragsablehnungen aufgrund fehlender Mitwirkung

Durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt wurde mitgeteilt, dass in den Jahren 2018 und 2019 keine Ablehnungen von Anträgen aufgrund fehlender Mitwirkungspflichten der Antragsteller erfolgten. Im Gegensatz dazu wurden im Jahr 2020 durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt insgesamt 5 Antragsablehnungen beschieden.

Bei der Antragsablehnung handelte es sich ebenfalls nicht um einen Prüfungsschwerpunkt des RPA. Deshalb ist durch das RPA keine explizite Einsicht in die entsprechenden Akten genommen wurden. Durch das RPA erfolgt demnach keine Beurteilung, ob die Ablehnungen der Anträge rechtmäßig ergangen sind.

5. Prüfungsfeststellungen

5.1 Aktenführung

Grundsätzlich erfolgt die Aktenführung für Dritte nachvollziehbar und geordnet. Die Eingangsnachweise der Anträge befinden sich auf allen Anträgen. Der Antragseingang wurde entweder händisch oder über einen Posteingangsstempel erfasst. Grundsätzlich wurde auf die Vollständigkeit der ausgefüllten Anträge geachtet. Fehlende Nachweise werden von der antragstellenden Person nachgefordert und dementsprechend ergänzt. Auch die nachgereichten Unterlagen wurden mit einem händisch eingetragenen Eingangsdatum oder einem Poststempel versehen. Jede Akte wird unter einem Aktenzeichen, bestehend aus zwei Buchstaben und variablen Ziffern, geführt.

Auf den Entwürfen/Zweitschriften der Bescheide ist grundsätzlich ein Postausgangsdatum vermerkt. Dies gewährleistet eine lückenlose Dokumentation der Bearbeitung der Antragsunterlagen bis zur Versendung des Elterngeldbescheides. Die Akten wurden in Papierform zur Verfügung gestellt und werden derzeit durch die Elterngeldstelle noch nicht digital geführt.

5.2 Einzelfallprüfungen

5.2.1 Haushaltsjahr 2018

Az.: AN007776 - Rückforderung; vorläufiger Bescheid vom 12.04.2018, Postausgang 19.04.2018 und endgültiger Bescheid vom 11.02.2019

Elternteil 2 (Vater)

Der Bescheid wurde gem. § 8 Abs. 3 BEEG vorläufig erlassen, weil zum einen die Elternzeitbestätigung für den zweiten Partnermonat und zum anderen Gehaltsnachweise für die Monate Februar und März 2018 fehlten. Mit Bescheid vom 12.04.2018 (PA am 19.04.2018) erfolgte gleichzeitig die Anforderung der nachzureichenden Unterlagen. Am 09.05.2018 erfolgte die Nachreichung der abgeforderten Unterlagen durch den Leistungsempfänger.

Die Rückforderung ergab sich, aufgrund dessen, dass der Leistungsempfänger gem. § 2 Abs. 3 BEEG einer Erwerbstätigkeit während des Zeitraumes des Leistungsanspruches nachgegangen ist. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung (§8 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BEEG) sind bereits erbrachte Leistungen vom Leistungsempfänger gem. § 26 Abs. 2 BEEG zurückzufordern.

Mit Bescheid vom 01.06.2018 wurde der Bescheid vom 12.04.2018 mit Wirkung vom 16.02.2018 aufgehoben. Eine Rückforderung für den Leistungszeitraum vom 16.02.2018 – 15.03.2018 i.H.v. 262,00 EUR wurde veranlasst. Die Rückforderung war bis zum 15.07.2018 zu begleichen. Der Leistungsempfänger hat den Rückforderungsbetrag am 14.06.2018 (Kontoauszug Bundeskasse Kiel, PA Landkreis Helmstedt am 15.06.2018), Kassenzzeichen 1092 4125 7860 beglichen. Der endgültige Bescheid erfolgte am 11.02.2019. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Az.: KA007740 - Bewilligungsbescheid vom 14.03.2018 – Bescheid unter Widerrufsvorbehalt

Elternteil 1 (Mutter)

Antrag vom 12.02.2018, Bescheid vom 14.03.2018 unter Widerrufsvorbehalt, da der Steuerbescheid für das Jahr 2017 noch nicht vorgelegt wurde (§ 1 Abs. 8 BEEG). Mit Schreiben vom 25.04.2018 erhielt die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt durch einen Insolvenzverwalter Kenntnis darüber, dass gegen die Antragstellerin ein Insolvenzverfahren seit dem 26.01.2017 läuft. Dieses wurde per Beschluss durch das Amtsgericht Wolfsburg gefasst. Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte pfändbare Vermögen der Antragstellerin, das der Antragstellerin zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das die Antragstellerin während des Verfahrens erlangt. Arbeitseinkommen und gleichgestellte Bezüge gehören somit – soweit sie pfändbar sind – zur Insolvenzmasse. Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens wird die sogenannte Nettomethode zugrunde gelegt. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass bereits im Oktober 2015 eine Anfrage zur Verfahrensweise in derartigen Fällen an das Niedersächsische Ministerium für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung. Die übliche Verfahrensweise ist demnach die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin.

Grundsätzlich ist Elterngeld im Rahmen des § 54 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 SGB I pfändbar, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beiträge (Mindestbetrag i.H.v. 300,00 EUR) übersteigt. Des Weiteren sind im Einzelfall Pfändungsgrenzen zu beachten (MS Niedersachsen Rderl. Nr. 13 vom 17.08.2009). Mit Schreiben vom 03.05.2018 teilte die Elterngeldstelle dem Insolvenzverwalter mit, dass nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Pfändungstabelle zu § 850 ZPO sich kein pfändbarer Betrag ergibt, da beide Elternteile unterhaltspflichtig gegenüber ihrem Kind sind. Die Überweisung bzw. Auszahlung des Elterngeldes erfolgte demnach nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller rechtmäßig.

Az.: KA007827 - Bewilligungsbescheid vom 23.04.2018

Elternteil 1 (Mutter)

Antrag vom 22.03.2018, Bescheid durch die Elterngeldstelle mit Datum vom 23.04.2018, aus der Akte geht hervor, dass der Bescheid ohne Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips versendet wurde. Die Unterschrift zur geprüften Datenermittlung- und Erfassung fehlt im Bescheid. Des Weiteren bemängelt das RPA eine Unterschrift bei der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Eine Unterschrift ist vorhanden, jedoch wurde der Name der Sachbearbeiterin unter der Unterschrift durchgestrichen. Demnach ist es für Dritte nicht nachvollziehbar, durch wen die Unterschrift für die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit getätigt wurde.

5.2.1.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2018

Die weiteren geprüften Akten aus dem Haushaltsjahr 2018 haben keine Feststellungen ergeben. In zwei Fällen (Az.: KA007791; Az.: AL008238) von 30 Fällen der stichprobenartig geprüften Akten im Haushaltsjahr 2018 bestand ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialhilfeträger (Jobcenter), da bereits für einen begrenzten Zeitraum des Bewilligungszeitraumes Leistungen von dem o.g. Sozialhilfeträger an den Leistungsempfänger ausgezahlt wurden. Der Ausgleich der Sozialleistungen findet unter den Sozialleistungsträgern statt.

5.2.2 Haushaltsjahr 2019

Az.: SC008912- Bewilligungsbescheid vom 15.08.2019

Elternteil 1 (Mutter)

Das Vier-Augen-Prinzip wurde im Bewilligungsbescheid eingehalten, jedoch ist unter der Bezeichnung „Datenermittlung- und Erfassung“ geprüft, nicht erkennbar, wer die Zweitprüfung vorgenommen hat, da ein lesbarer Name unter dem Unterschriftskürzel fehlte.

5.2.2.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2019

Die weiteren geprüften Akten aus dem Haushaltsjahr 2019 haben keine Feststellungen ergeben. In fünf Fällen

- Az.: AB008582
- Az.: MA009235
- Az.: IS008773
- Az.: IK009118
- Az.: WÖ008720

von 30 Fällen der stichprobenartig geprüften Akten im Haushaltsjahr 2019 bestand ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialhilfeträger (Jobcenter), da bereits für einen begrenzten Zeitraum des Bewilligungszeitraumes Leistungen von dem o.g. Sozialhilfeträger an den Leistungsempfänger ausgezahlt wurden, vgl. Ausführungen unter Bz. 5.2.1.1.

5.2.3 Haushaltsjahr 2020

Az.: LI009460 – Bescheid unter Widerrufsvorbehalt vom 30.04.2020 – Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020

Elternteil 1 (Mutter)

Antrag vom 02.04.2020, Stammbblatt erfasst am 30.04.2020 – auf dem in der Akte enthaltenen Stammbblatt ist ersichtlich, dass die Daten sowohl sachlich und rechnerisch als auch vollständig ermittelt und erfasst wurden, zumindest wurde dies anhand einer Unterschrift bestätigt. Für das RPA ist jedoch nicht ersichtlich durch welchen Sachbearbeiter der Elterngeldstelle die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten bestätigt worden ist, da der Name der ursprünglichen Sachbearbeiterin händisch auf dem Dokument durchgestrichen wurde. Durch das RPA wird bemängelt, dass die Person somit nicht nachvollziehbar zu erkennen ist. Eine Transparenz des Vorganges ist diesbezüglich ebenfalls nicht gewährleistet.

Az.: FE010032 – Ablehnung des Antrages aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht

Elternteil 1 (Mutter)

Antragseingang Elterngeldstelle datiert vom 12.11.2020, auf der Bestätigung des Antragseinganges durch die Elterngeldstelle des Landkreises Helmstedt wurde fälschlicherweise als Eingangsdatum das Geburtsdatum des Kindes erfasst. Dieser Fehler zieht sich durch die ganze Akte. Das RPA weist darauf hin, dass selbst bei der Erstellung des Stammblasses und der damit verbundenen Bescheiderstellung der Fehler nicht bemerkt wurde. Auch durch Kontrolle der zweiten Sachbearbeiterin (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip) ist das fehlerhaft eingetragene Antragsdatum nicht aufgefallen. Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein falsches Antragsdatum im Bescheid grundsätzlich Auswirkungen bezüglich der Fristwahrungen seitens der Antragstellerin möglicher Weise haben könnte. Im betrachteten Einzelfall hat das nicht konkret in die Akte eingetragene Antragsdatum keine weiteren Auswirkungen für die Antragstellerin, da auch nach mehrmaligen Aufforderung zur Nachreichung von für die Bewilligung relevanten Unterlagen (Aufforderungen am 10.12.2020, am 07.01.2021 und am 25.01.2021) keine Unterlagen durch die Antragstellerin eingereicht worden sind. In diesem Zusammenhang ist dem RPA anhand der Aktenlage aufgefallen, dass in der letzten Aufforderung vom 25.01.2021 eine Frist zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen bis 05.02.2021 durch die Elterngeldstelle gesetzt wurde. Der in den Akten vorliegende Ablehnungsbescheid datiert auf den 04.02.2021, der Postausgang ist mit dem Bescheiddatum identisch. Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung der Frist in diesem Fall nicht gewahrt wurde. Eine Ablehnung des Bescheides hätte demnach frühestens am 06.02.2021 erfolgen dürfen.

5.2.3.1 Allgemeine Feststellungen HHJ 2020

Die weiteren geprüften aus dem Haushaltsjahr 2020 haben keine Feststellungen ergeben. In einem Fall (Az.: OT010071) von 30 Fällen der stichprobenartig geprüften Akten im Haushaltsjahr 2020 bestand ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialhilfeträger (Jobcenter), vgl. Ausführungen Bz. 5.2.1.1 und 5.2.2.1.

6. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Im Ergebnis dieser Prüfung kann durch das RPA bestätigt werden, dass

- die Bearbeitung der Elterngeldanträge ordnungsgemäß und
- entsprechend der gesetzlichen Vorschriften umgesetzt wird,
- die Aktenführung nachvollziehbar und geordnet erfolgt und
- das Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich eingehalten wird.

Das RPA gibt abschließend die nachdrückliche Empfehlung mindestens 2 weitere Sachbearbeiterstellen in der Elterngeldstelle zu schaffen. Die Fallzahlen werden zukünftig weiter steigen. Das RPA vertritt die Auffassung, dass nur durch zusätzliches Personal eine Dauerüberlastung der Sachbearbeiter in der Elterngeldstelle vermieden werden kann.

Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem abschließenden Gespräch mit der Geschäftsbereichsleiterin und den Mitarbeitern der Elterngeldstelle am 25.03.2021 erörtert.

Eine Stellungnahme zu diesem Bericht hält das RPA für nicht erforderlich.

Da es sich bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit um eine vom Kreistag übertragene Prüfungsaufgabe handelt, ist dieser Prüfbericht dem Kreistag zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

Az.: 141311/ 2 (2018 – 2020)

Helmstedt, den 07.04.2021

gez. Dannehl

Prüferin

Stellungnahme

zum

1. Teilbericht des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für die Haushalts- jahre 2018 bis 2020

**einschließlich der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweck-
mäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG**

hier:

Prüfung „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020

vom 06.04.2021

I.

Zu den Feststellungen im Prüfungsbericht über die Prüfung „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 - 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Feststellungen aufgenommen und die Empfehlung des Referates Rechnungsprüfung soll soweit möglich auch umgesetzt werden.

Um den weiterhin hohen Fallzahlen gerecht zu werden und um einer Dauerüberlastung der Sachbearbeiter der Elterngeldstelle entgegen zu wirken, wurden bereits ab Oktober 2021 Maßnahmen im Bereich der Aufgabenreorganisation unter den bestehenden Sachbearbeitern umgesetzt, sodass Kapazitäten im Bereich Elterngeldstelle geschaffen werden konnten.

Insgesamt werden so ab Februar 2022 1,25 Vollzeitäquivalente in der Sachbearbeitung und 0,5 Vollzeitäquivalente als Zuarbeitung aufgestockt. Diese Anpassung erfolgt stellenplanneutral, da dies durch geschäftsbereichsinterne Personalumbesetzungen realisiert werden kann.

Aufgrund der räumlichen Situation im Kreishaus 7 ist derzeit aber eine weitere personelle Aufstockung mit zusätzlichen Mitarbeitern nicht möglich.

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)